



II-11584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5931/24-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

5246 /AB

1993 -11- 15

zu 5327/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Anschöber, Freunde und Freundinnen vom 16. 9. 1993,
Zl. 5327/J-NR/1993 "Geschäfte der Chemie Linz mit italienischer
Skandalfirma mit Milliardenverlust"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 2 bis 14 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage im Wege der ÖIAG an die ÖMV weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Zu Ihrer Frage 1

"Ist der Minister über das oben angeführte Geschäft informiert? Wenn ja, seit wann? Durch wen erfolgte die Information? Wie beurteilt der Minister die Transaktion? Welche Konsequenzen hat der Minister veranlaßt bzw. wird er veranlassen?"

darf ich Ihnen mitteilen, daß die Verantwortung für operative Angelegenheiten ausschließlich bei den zuständigen Unternehmensorganen liegt. Im Sinne der Stellungnahme der ÖMV zur vorliegenden Anfrage ist für mich kein darüber hinausgehender Handlungsbedarf hinsichtlich allfälliger strafrechtlicher Tatbestände ersichtlich.

Der Vollständigkeit wegen und zur Korrektur von kolportierten Falschmeldungen möchte ich noch folgende Chronologie festhalten:

Der Erwerb der Chemie Linz wurde im Aufsichtsrat der ÖMV AG am 28.5.1990 genehmigt. In der selben Aufsichtsratssitzung wurde ich zum Vorstandsmitglied für

- 3 -

den Bereich Finanzen & Controlling bestellt. Eine Einflußnahme als Vorstandsmitglied auf die Kaufentscheidung, die den bereits ausverhandelten Erwerb von Castellanza von der Enimont inkludierte, war daher faktisch nicht möglich.

Das Projekt Castellanza wurde vom Aufsichtsrat der ÖMV AG am 6.7.1990 genehmigt.

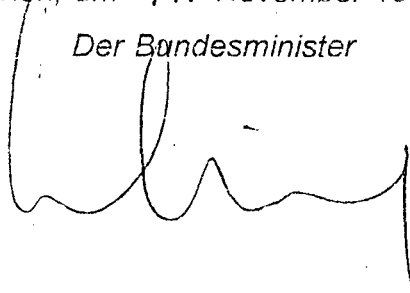
Nach Ausscheiden von Dkfm. Peter Apfalter als zuständiges Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich Chemie habe ich am 19.4.1991 auch diesen Geschäftsbereich übernommen.

Auf meinen Antrag hin hat der Vorstand mit Beschluß vom 31.3.1992 die ÖMV-Gruppenrevision beauftragt die Akquisition Castellanza zu prüfen.

Das Restrukturierungspaket Castellanza wurde mit Beginn 1993 in Angriff genommen. die Umsetzung wird ca. 2 Jahre dauern.

Wien, am 11. November 1993

Der Bundesminister



Stellungnahme der ÖMV zur parlamentarischen Anfrage 5327/J

Zu Frage 2:

"Existiert ein interner Prüfbericht seitens der Chemie Linz bzw. der ÖMV? Wenn ja, von welchem Datum und mit welchem konkreten Inhalt? Wie beurteilte der Aufsichtsrat die entsprechende Transaktion?"

Seitens der ÖMV Gruppenrevision wurde die Akquisition CL Castellanza geprüft. Der Prüfbericht wurde am 2.11.1992 erstellt. Zusammenfassend kommt dieser Bericht zum Schluß, daß Castellanza zu einem, aus damaliger Sicht noch rechtfertigbaren Preis erworben wurde, jedoch bei Ausfall nur eines positiven Faktors bzw. beim Eintritt nur eines nicht berücksichtigten Risikos bereits die Wirtschaftlichkeit der Akquisition gefährdet ist.

Die Aufsichtsorgane der Chemie Linz bzw. der Chemie Holding stimmten der Akquisition zu. In dem diesbezüglichen Antrag wurde bereits darauf hingewiesen, daß Castellanza als "stand alone" - Akquisition nicht wirtschaftlich ist und der Erwerb nur im Zusammenhang mit dem Linzer Melamingeschäft der Chemie Linz befürwortet werden kann.

Zu Frage 3:

"Wer trägt nach Meinung der ÖMV/der Chemie Linz die Schuld am Verlust von einer Milliarde?"

Den wesentlichen Anteil an einem Wertverlust bzw. am Nichterreichen geplanter Ergebnisse hat die seit Ende 1990 veränderte Marktsituation bei Melamin:

- Verbrauchsrückgang in USA durch Rezession
- Verbrauchsrückgänge in Osteuropa (v.a. GUS-Länder)
- übermäßiger Kapazitätsausbau infolge der guten Melaminergebnisse insbesondere in der 2. Hälfte der 80er Jahre
- daraus folgten: Absatzprobleme durch verstärkten Importdruck und Preisverfall bei hohen Überkapazitäten

- 2 -

Die schlechte Melamin-Marktsituation führte zur Sistierung von Ausbauplänen in Castellanza. Darüberhinaus führte die gegenwärtige Wirtschaftslage auch zu Problemen bei einigen anderen Produkten von Castellanza. Nicht zuletzt wurden zahlreiche Haftungsfälle schlagend, weshalb derzeit gegen den Verkäufer Enimont (nunmehr EniChem) prozessiert wird.

Zu Frage 4:

"Kam es im Zug des Ankaufs zu gezielten Täuschungen seitens der Verkäufer? Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt?"

In der Klageschrift der Chemie Linz für den Schiedsgerichtsprozeß gegen EniChem sind einige Punkte enthalten, die nach Meinung von Chemie Linz unter die im Kaufvertrag enthaltenen Tatbestände von "wilful misconduct" oder "malicious behaviour" fallen.

Die Vertragsbestimmungen "wilful misconduct" und "malicious behaviour" sind etwas weiter definiert als die in der Anfrage genannte "gezielte Täuschung". Inwieweit die einzelnen Punkte - insbesondere die bewußte Weitergabe falscher Daten - unter die oben genannten Tatbestände eingereiht werden können, ist vom Schiedsgericht zu entscheiden.

Zu Frage 5:

"Lag beim gegenständlichen Geschäft Leichtsinngigkeit oder Fahrlässigkeit der Käufer vor? Wenn ja, in welchem konkreten Zusammenhang und mit welchen Konsequenzen?"

Leichtsinngigkeit oder Fahrlässigkeit der Käufer lag nach Wissen der ÖMV AG nicht vor und wurde auch im oben genannten Revisionsbericht nicht festgestellt.

Zu Frage 6:

"Wurde die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Affäre eingeschaltet? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?"

Die Staatsanwaltschaft wurde nicht eingeschaltet, da nach Wissen der ÖMV AG kein Straftatbestand vorliegt. Auch im oben genannten Revisionsbericht wurde kein Straftatbestand festgestellt.

Zu Frage 7:

"Aus welchem Grund wurde auf eine Klage auf italienischem Boden verzichtet? Wie lange wird voraussichtlich das Schiedsgerichtsverfahren dauern? Welche Honorare werden bei diesem Verfahren von den Schiedsrichtern verrechnet? Wer sind die Schiedsrichter?"

Der Kaufvertrag sieht Schweizer Recht und ein Schiedsgericht in der Schweiz vor. Eine Klage vor einem italienischen Gericht würde durch Verzögerungen und den Instanzenlauf viele Jahre benötigen und würde deshalb von EniChem bevorzugt. Der Schiedsgerichtsprozeß in der Schweiz sollte innerhalb eines überblickbaren Zeitraumes von rd. 2 Jahren abwickelbar sein. Die Schiedsrichter wurden von der Züricher Handelskammer benannt, es sind dies die Herren Dr. Peter Hafter, (Vorsitz), Prof. Dr. Max Keller, Dr. Pierre Karrer. Die Schiedsgebühr wird gemäß der hiefür vorgesehenen Gebührenordnung verrechnet und wird im vorliegenden Fall voraussichtlich etwa 1,5 bis 2,5 % des Streitwertes betragen. Die Prozeßkosten sind entsprechend dem Prozeßausgang von den Streitparteien zu tragen.

Zu Frage 8:

"Warum wurde beim Schiedsgerichtsverfahren nur ein Schadenausmaß von 200 Millionen eingeklagt, wo doch nach Aussagen von GD Risak der tatsächliche Schaden bei einer Milliarde Schilling liegt?"

Das Gesamtausmaß der Schiedsgerichtsklage beläuft sich nicht auf 200 Mio S, sondern auf 116,3 Mrd. Lire zuzüglich Zinsen seit Kauf bzw. Schadenseintritt. Umgerechnet und um die Zinsen erhöht bedeutet dies, daß die gesamte eingeklagte Summe heute den Betrag von 1 Mrd S beträchtlich übersteigt.

Zu Frage 9:

"Was ist die konkrete Begründung der 200-Millionen-Klage für das Schiedsgerichtsverfahren? Wie argumentiert die Chemie Linz/die ÖMV in der Klageschrift?"

Die Klageschrift umfaßt ohne Beilagen 124 Seiten und geht auf zahlreiche Einzelfälle detailliert ein.

Zusammengefaßt läßt sich festhalten, daß seitens Chemie Linz infolge Nichteinhaltung von Zusagen betreffend Einsatzkennzahlen, Behördenvorschreibungen, Anlagenzustand u.a.m. und aufgrund falscher Vorschadendaten Kaufpreisminderung und Schadenersatz gefordert wird.

- 4 -

Zu Frage 10:

"Ist die ÖMV/die Chemie Linz/der Minister über allfällige Ermittlungen der italienischen Justiz im Rahmen des Enimont-Verfahrens und im Zusammenhang mit dem Erwerb des Melaminwerkes Castellanza informiert? Wenn ja, über welche Details? Kam es zur Kontaktaufnahme der italienischen Justiz bzw. zu Einvernahmen? Wenn ja, von wem?"

Nach Wissen der ÖMV AG gibt es bislang keine Ermittlungen der italienischen Justiz im Zusammenhang mit dem Erwerb von Castellanza und dem "Enimont-Verfahren".

Zu Frage 11:

"Wie lautete die Geschäftsgebarung des Melaminwerkes in den vergangenen zwei Jahren? Wie hoch waren die jährlichen Verluste?"

Wesentliche Daten aus den Jahresabschlüssen 1991 und 1992:

	1992	1991
	in Mrd. Lire	
Bilanz: Anlagevermögen	109,4	158,8
Vorräte	8,9	11,9
Sonstiges Umlaufvermögen (i.w. Forderungen)	<u>20,4</u>	<u>23,3</u>
Aktiva	138,7	194,0
Eigenmittel	16,4	65,0
Sozialkapital	11,7	11,9
Verbindlichkeiten (inkl. sonstiger Rückstellungen)	<u>110,6</u>	<u>117,1</u>
Passiva	138,7	194,0
<hr/> Umsatz:	<hr/> 90,1	<hr/> 102,7
Bilanzergebnis vor Sanierungsmaßnahmen:	-29,4	-15,1
Sanierungsmaßnahmen (Teilwertabschreibungen, Personalabbaurückstellungen)	-49,1	-

Zu Frage 12:

"Welche Informationen liegen dem Minister/der ÖMV/der Chemie Linz über die erhöhende Umweltsituation in Castellanza, die hauptsächlich durch das Linzer Melaminwerk verursacht wird, vor?"

Diese Frage ist nicht verständlich, zumal die Umweltsituation von Castellanza in keinem Zusammenhang mit der Linzer Melaminproduktion steht.

Zu Frage 13:

"Existieren Hinweise darüber, daß auch beim gegenständlichen Geschäft es so zu ungesetzlichen Vorgangsweisen (etwa Schmiergeldzahlungen) gekommen ist, wie sie nun von der italienischen Justiz Enimont insgesamt zu lasten gelegt werden? Liegen Informationen über allfällige Ermittlungen der italienischen Justiz in dieser Richtung vor?"

Es gibt keine Hinweise auf Schmiergeldzahlungen oder andere ungesetzliche Vorgangsweisen bei der Abwicklung des Erwerbs von Castellanza. Es gibt keine Informationen über diesbezügliche Ermittlungen der italienischen Justiz.

Zu Frage 14:

"Wie hoch war der konkrete Kaufpreis für das Melaminwerk Castellanza? Welche Bewertungsgrundlagen wurden vor der Abwicklung dieses Geschäftes festgelegt? Welche konkrete Wertüberprüfung wurde durch welche Personen seitens der Chemie Linz Ges.m.b.H. durchgeführt? Bewährte sich diese Überprüfungen und Wertfeststellungen? Welche konkreten Fehler unterliefen bei diesen Überprüfungen und Wertfeststellungen? Wurden konkrete Überprüfungen und Wertfeststellungen vor Erwerb des Melaminwerkes verabsäumt?"

Der Kaufwert für das Melaminwerk hat sich auf 1,7 Mrd. S belaufen, wovon 1/3 als Kaufpreis für den Erwerb der Gesellschaftsanteile bezahlt wurde und 2/3 als Bankschulden mit der Gesellschaft übernommen wurden. Darüberhinaus wurden weitere Verpflichtungen im Ausmaß von 0,2 Mrd. S im Rahmen der erworbenen Gesellschaft übernommen. Es wurden Ertragswertberechnungen angestellt, die, ausgehend von den von Enimont genannten Ist-Daten, aufgrund entsprechender Planungsannahmen erfolgten.

Da vom Verkäufer Enimont ein massiver Zeitdruck auf Chemie Linz ausgeübt wurde (Hinweis auf anderweitigen Verkauf bzw. umgehende Versteigerung des Melamingeschäftes Castellanza) und außerdem ein detaillierter Einblick in das Unternehmen nicht ermöglicht wurde, mußte Chemie Linz entsprechende Garantien im Vertrag einbauen, deren Verletzung sowie die Irreführung bei einzelnen Angaben nunmehr zum Schiedsgerichtsprozeß geführt haben.

Das Zurückbleiben der tatsächlichen Erträge gegenüber den zugrundegelegten Annahmen ist auf die drastisch veränderte Marktsituation seit Ende 1990 (wie vorstehend angeführt) und auf zum Teil unrichtige Ausgangsdaten für 1990 (die u.a. Gegenstand des Prozesses gegen EniChem sind) zurückzuführen.